

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 2. Novbr. 1801.

## I. Publicanda.

Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstellungen. Gegeben Berlin, den 18. Julii 1801.

(Fortsetzung.)

§. 28.

Damit auch der beabsichtete Zweck, die der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Subjecte aus dem Lande zu schaffen, dadurch nicht vereitelt werde, wenn diese sich durch den Uebergang zur Christlichen Religion von ihren bisherigen Jüdischen Glaubensgenossen absondern, so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß eine solche Religions-Veränderung in den in Ansehung derselben nach gegenwärtigem Reglement zu treffenden Verfügungen, welche die Folgen der vor der Religions-Veränderung begangenen Handlungen sind, keine Abänderung bewirken soll.

§. 29.

Sämmtliche Landes-Collegia und Ge-

richte müssen, wenn sich aus den bei ihnen verhandelten Acten glaubhaft ergibt, daß ein oder mehrere sich im Lande aufhaltende Juden der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, die competenten Censur-Behörden davon unverzüglich benachrichtigen.

Vorzüglich muß jedes Gericht, welches auf die von einer Censur-Commission veranlaßte oder sonst verhängte Untersuchung, auf die Landesverweisung eines Juden erkennen, der Haupt-Censur-Commission des Departements, Abschrift des Urtheils, zufertigen, damit diese den untergeordneten Censur-Commissionen und den Haupt-Censur-Commissionen der angrenzenden Departements davon Kenntniß geben könne.

§. 30.

Die über die Grenze geschafften fremden oder einländischen des Landes verwiesenen Juden, welche hiernächst innerhalb Landes betroffen werden, müssen zur gefänglichen Haft gebracht, und nach der Bestimmung der Censur-Behörde des Orts, wo sie ergriffen worden, von der competenten Polizen-Behörde mit der Strafe der Confiscation des bey ihnen Gefundenen, zum Besten des Potsdamischen Waisenhauses belegt, und nach erfolgter scharfen körperlichen Züchtigung in eine strenge Besserungs-Anstalt, auf eine zu bestimmende Zeit abgeliefert, nach deren Verlaufe aber

2

mit dem Bedrohen der Deportation bey etwaniger Rückkehr über die Grenze geschaffet werden.

## §. 31.

In Fällen, wo nach diesem Reglement den Censur-Commissionen die Befugniß ertheilt worden, die Vergehungen Jüdischer Glaubensgenossen mit Geldbussen, Confiscationen des bey ihnen gefundenen, oder Körperlichen Züchtigungen zu ahnden, müssen diese Strafen auf gebührende Implication oder Requisition von den Polizey-Obrikeiten vollstreckt werden, ohne daß diese sich eine Beurtheilung oder Ermäßigung anmaßen dürfen.

(Fortsetzung künftighin.)

Mehrere bewährte Landwirthe haben die sichere Erfahrung gemacht, daß, wenn man im Frühjahr und Herbst, jedem grossen Haupt-Rindvieh, des Morgens, ehe es gefressen hat, ein halbes Quent. weiße Niesewurz pulverisirt mit einer Hand voll Salz vermischt, dergestalt tief in den Schlund steckt, daß es vom Vieh herunter geschluckt werden muß, und davon dem jungen Vieh und Kälbern nach ihrem Alter, verhältnißmäßig weniger giebt, der Gebrauch dieses Mittels nicht nur das Vieh, ehe eine ansteckende Krankheit ausbricht, dafür bewahret, sondern auch selbst bey schon eintretender Vieh-Krankheit in der Nähe, wenn jenes Mittel alle zwey bis 4 Wochen, oder sobald das Vieh schon in der Nachbarschaft und im Orte selbst crepirt alle 3 bis 8 Tage wiederholt wird, sich als ein Präservativ gegen die Verbreitung der Rindviehseuche bewiesen hat.

Bev jetziger Herbstjahreszeit und da sich schon in den benachbarten Anhaltischen Landen an einigen Orten ein bedenkliches Krauchen und Sterben des Rindviehes äußert, wird daher vorgedachtes Präservativ-Mittel, sämtlichen Gutsbesitzern, Landwirthen, Beamten, Wächtern und Dorfwirthen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zum Gebrauch empfohlen.

Berlin den 13. October 1801.

Königl. Preuß. General Ober Finanz  
Rr. und Domainen-Directorium.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle wird hiedurch verordnet: daß

1. ein jeder, welcher während der bevorstehenden Messzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungelendete Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Policeydiener und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Policey angestellt und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathshaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach, in Policeystrafe genommen werden wird: wobey

3. einem jeden hierdurch untersagt wird, während der Messzeit, ohne Vorwissen des Policeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waaren, Mobilien, Keinen-Geräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, in dem die nächtliche Waare solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnungen aufs genaueste nachzukommen, und der mit der Nichtbefolgung derselben unzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle u. durch Verschließung der Hausthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwachen und solchen Personen, deren Redlichkeit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß und ohne gedruckten Logirzettel des Polizeyamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekandt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsameres Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Gründe ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamt anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Tabackbrauchen auf den Straßen außer Confiscation der Pfeife bey 1 Rthlr., in den Ställen und Scheuren aber, oder bey dem Dreschen, bey 5 Rthl., oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe, von neuen untersagt. Der Denunciant erhält im Ueberweisungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird und zu ermächtigen ist; daher jedermann gewarnet wird sich für Schaden und Strafe zu hüten.

Minden den 16ten Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Polizeyamt hieselbst.  
Bräggemann.

## 2. Citationes Edictales.

Da der Criminal-Rath und Cammer-Fiscal Müller Namens der Königl. Invaliden-Casse folgende Cantonisten, als:

- 1) Diederich Humfeld.
- 2) Carl Diederich Weber.
- 3) Johann Otto Rottmann.
- 4) Christian Wilhelm Meise.
- 5) Friederich Bressel.
- 6) Johann Christian Bdeker.
- 7) Johann Friedrich Amserbäumner aus der Altstädter Bauerschaft vor Herford.
- 8) Johann Friedrich Dammann aus der Stadt Werther.

aus der  
Stadt  
Herford.

aus der Stadt Borgholzhausen.

9) Friedrich Wilhelm Kämper.

10) Johann Philip Bohlmann.

als der Werbung halber ausgetretene Unterthanen in Anspruch genommen, und auf ihre edictal-Vorladung angetragen hat, diesem Antrage auch deferirt worden; so werden gedachte Cantonisten hierdurch angewiesen, sich ungesäumt in die hiesigen Lande zurück zu begeben, auch sich spätestens in Termino den 7. Decbr. 1801 vor dem Deputato Referendario Deltius Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, sich über ihre strafbare Emigration zu verantworten, und ihre Rückkehr in die hiesigen Lande glaubhaft nachzuweisen, unter der Verwarnung daß im Ausbleibungsfall sie für der Werbung halber ausgetretene Unterthanen und ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens werden verlustig erklärt, und dies der Königl. Invaliden-Casse wird zuerkannt werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Insignel und der Unterschrift der Regierung ausgefertigt worden.

So geschehen, Minden am 19. August 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

Crayen.

Die Ehefrau des Bürgers Caspar Culemann aus Enger Namens Henriette Catharina Culemanns geborne Landwehr hat wider gedachten ihren Ehemann, der sie im Monath May v. J. heimlich verlassen hat, die Ehescheidungs-Klage angebracht, und um dessen öffentliche Vorlas

dung und Zurückberufung angetragen. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so wird Eingangs erwähnter Bürger Caspar Culemann hiermit aufgefordert, sich zu seiner erwähnten Ehefrau zurück zu begeben, und daß solches geschehen in termino den 11. Febr. 1802. vor dem Deputato Regierungs- Auscultator Thorbeck nachzuweisen, und sich des Endes sodann des Morgens 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu stellen. Wird er dies nicht thun, so wird ein Ehescheidungs- Urtheil gegen ihn angefertigt, und er als ein solcher, der seine Ehegattin bödlich verlassen für den allein schuldigen Theil erklärt, auch dieser nachgelassen werden, sich anderweit zu verheyräthen. Verkündlich dessen ist diese Edictal- Citation hieselbst und bey dem Amte Eger angeschlagen, auch deren Zufertion in die hiesigen Intelligenzblätter und in die Lippstädter Zeitungen vorschristsmäßig verfügt worden. So geschehen, Minden am 9. Octbr 1801.

Königl. Preuß. Minden- Ravensberg-  
sche- Regierung.

(L. S.)

v. Arnim.

Amte Schlüsselburg. Auf Antrag der Catharine Marie Dorothea Hilckern, geborne Oltvadern werden hierdurch deren abwesende 4 Brüder, namentlich  
Christoph Friedrich Oltvader,  
Christoph Ludwig Oltvader,  
Johann Heinrich Christian Oltvader,  
und

Jhann Friedrich Gottlieb Oltvader.  
öffentlich citirt, und aufgefordert, sich zur Annahme ihrer elterlichen Stette sub Nr. 23. im Flecken Schlüsselburg, innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino den 15. März 1802. allhier persönlich einzufinden, widrigenfalls der von ihnen nichterscheinende mit seinem etwaigen Unerbe- und successions- Rechte praeccludirt, und im Fall einer dieser Gebrüder Oltvader sich einfin-

det, die elterliche Stette ihrer Schwester der verehelichten Hilckern übergeben werden solle. Signatum Schlüsselburg den 23. Octbr 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Ebmeier.

Auf Nachsuchen des Coloni Anton Heinrich Lemme Nr. 44. B. Stockhausen hiesigen Amtes und der Stieftochter desselben Anna Clara Elisabeth Lemme wird der vor 12 Jahren nach Amsterdam gegangene Unerbe der besagten Stette Johann Heinrich Lemme, oder dessen etwaige Erben hierdurch öffentlich verabladet, sich in 9 Monaten und spätestens in Termino den 17. Julius a. f. an der hiesigen Amtsstube entweder in Person oder durch einen hinlänglich legitimierten Mandatarius zu stellen und sich wegen Annahme der Lemmen Stette zu erklären, widrigenfalls er nach Ablauf dieses Termins seines Unerberechts an selbiger für verlustig erklärt und die Stette anderweit besetzt werden soll.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Reinesberg den 9. Septbr. 1801.

Heidstreck.

### 3. Citatio Creditorum.

Demnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Mettingen vermittelt eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassenen Kindern und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs- Contracts mit Genehmigung der Großmutter der Curanden, dem Sultemeyer unter der Bedingung übertragen worden, daß derselbe die sämtl. Schulden des Bernd Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbekannte Gläubiger ihre Forderungen in dem auf den 17. Novbr. c vor dem ernannten Deputato Regierungs- Rath Warendorff angeetzten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierungs- Audienz anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Befriedigung an den Kaufmann Sultemeyer

und das demselben unter obiger Bedingung übertragene Vermögen halten und die Wittwe Bernd Huesmann so wie die Huesmannschen Kinder beider Ehen dieserhalb ex nexo lassen wollen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden dafür, daß sie sich blos an den Herrn Sultemeyer halten wollen, angesehen und mit ihren Ansprüchen an die Wittwe Bernd Huesmann und deren Kinder beider Ehen präcludirt werden sollen.

Lingen den 25. August 1801.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingen'sche  
Regierung.

Müller.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Auf Ansuchen des Bürger und Schuhmacher David Gottlieb Buchner soll dessen eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus Nr. 267 an der Simeonisstrasse belegen, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirt, von der Domprobstei lehrzürbrig, und durch vereidete Sachverständige auf 1500 Rtl. gewürdiget ist, nebst dem statt des Hubtheils substituirt ohnlängst für 300 Rtl. angekauften am Galgsfelde vor dem Simeonis-Thore belegenen Garten in Termino den 10. Novbr. freywillig subhastiret werden. Es werden daher alle qualificirte Kaufsustige eingeladen, sich an besagten Tage, morgens um 11 Uhr auf der der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 22. Octbr. 1801.

Aschoff.

Auf Ansuchen der Gläubiger des Bürger Mühlens soll dessen Wohnhaus Nr. 367. auf dem Weingarten, welches 2 Stuben, 2 Kammern einen beschoffenen Boden und Hoffraum versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 Mgr. Kirchengeld desgleichen 29 Mgr. an die Stadtkammer beschwert und solchergestalt ohnlängst auf 155 Rtl. gewürdiget nothwendig sub-

hastiret werden. Da nun hierzu termini auf den 3. Novbr. und 8. Decbr. d. J. auch 12. Jan. künftigen Jahres bezielet sind, so werden alle qualificirte Kaufsustige hierdurch eingeladen sich in diesen Terminen besonders im letzten allhier auf der Gerichtsstube morgens um 11 Uhr einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 29. Sept. 1801. Aschoff.

Zufolge Magistrats Verfügung soll das Haus des hiesigen Bürger und Schmiedemeister Friedrich Wilhelm Schulze Nr. 405. auf der Rukthorschen Straße nebst Zubehör zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und städtischen Lasten und 12 Mgr. Kirchengeld beschwert, und enthält einen Saal zwey Stuben drey Kammern, eine Küche und gebalkten Keller, auch befindet sich hinter demselben noch ein Nebengebäude und Hoffraum, welches alles durch vereidete Sachverständige auf 1160 Rtl. taxiret ist. Ferner gehört zu diesem Hause eine auf dem Rukthorschen Bruche am Rodenbeck belegene Hude auf zwey Rühr, welche bey der Vertheilung zu 1 Morgen 104 Rth. vermessen und auf 240 Rtl. gewürdiget sind. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termini auf den 29. Septbr. 27. Octbr. und 24. Novbr. d. J. angesetzt sind, so werden alle qualificirte Kaufsustige eingeladen sich an besagten Tagen vorzüglich im letzten Termin morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen; so wie auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Minden am Stadtgericht am 15. Aug. 1801. Aschoff.

Auf Ansuchen des Bürgers Zelle soll dessen bürgerliches Wohnhaus im Priggenhagen Nr. 224. welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 4 Mgr. Kirchem-

geld beschwert ist, nebst der dazu gehörigen Luthhorschens Hude auf eine Kuh welche nr. 24 an der Bassau belegen und bey der Wertheilung zu 106  $\square$  Rth. vermessen ist, in termino den 1. Decbr. d. J. freywillig subhastiret werden, weshalb sich qualifizierte Kaufliebhaber an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden und für ihr annehmliches Geboth den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgericht den 30. Octbr. 1801.

Aschoff.

**A**uf Ansuchen des hiesigen Bürger und Schmiedemeister Georg Fried. Sieveking sollen folgende demselben zugehörige Grundstücke

1. Vier Morgen doppelt Einfalls Land auf dem Ziegelfelde in 4 Stücken
2. Ein und ein halber Morgen doppelt Einfalls Land bey dem dicken Baume in 2 Stücken
3. Zwey Morgen doppelt Einfalls Land in der Fahlstette in 2 Stücken belegen gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu terminus auf den 24. November dieses Jahrs beziehet ist; so können die qualifizierte Kauflustige am besagten Tage Morgens um 11 Uhr sich auf der Gerichtsstube einfinden und für ihr annehmliches höchstes Geboth den Zuschlag gewärtigen. Auch kann man an jedem Gerichtstage über die Beschaffenheit dieses Landes und die Verkaufsbedingungen nähere Erkundigung einziehen. Minden am Stadtgericht d. 31. Octbr. 1801.

Aschoff.

**D**as der Wittwe Brinkmanns zugehörige, im Umrade sub Nr 525. belegene haufällige Wohnhaus, nebst darauf gefallenen Hudetheil für 2 Kühe hinter dem Rodenbeck, 2 Minder Morgen haltend, und eine bey dem Hause befindliche Mistgrube, so zusammen auf 410 Rth. in Golde angeschlagen worden, soll in terminis den 5. Decbr. c. den 3. Jan. und den 5 Febr. 1802, unter der Bedingung, das Haus

wieder in häuslichen, und wohnbaren Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in den angeetzten Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause melden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real-Ansprüche an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Gerechtsame und Forderungen spätestens in dem letzten termino anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt; und gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden den 14. Octbr. 1801.

Magistrat alhier.

Schmidts.

**E**s sol das dem Knopfmacher Streubelein hieselbst zugehörige sub Nro. 168. an der Wellenstraße belegene Haus, bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer einem Fluhr mit Küchenheerd, 2 Aufkammern, einem Boden nebst dahinter belegenen kleinen Hofraum, so mit Einschluß des dazu gehörenden Hudetheils auf 625 Rth. hoch abgeschätzt worden, Schulden halber zur gerichtlichen Subhastation gezogen werden, und wie dazu ein Dietungstermin auf den 9. Novbr. d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angeetzt worden; so wird solches dem kauflustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich haben sich die real Prätendenten bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs der Präclusion in präfixo zu melden.

Wielefeld im Stadtgericht am 24. July 1801.

Consbruch.

Buddeus.

**I**n dem ein für drey mal auf Mittwoch den 30. Decbr. d. J. angeetzten licitations-Termin soll die im Kirchspiel Izbühnen, der Bauerschaft Lehen gelegene herrnsfreye kleine Wiesmanns auch Kunden genannte, von den geschwornen Taxatoren nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden Abgaben von 10 fl. 11 sbr. holl. zu

1145 fl. holl. gewürdigte, aus einem Wohn-  
 hause, einen Garten bey'm Hause von 6  
 Schfl. Saat, einen 5½ Schfl. grossen auch  
 bey'm Hause liegenden Rampe, und noch  
 einen andern Rampe von 4 Schfl. Saat be-  
 stehende Neubauerer zur Tilgung einer ge-  
 richtlich ausgemachten Forderung, und an-  
 dern darauf versicherten Schulden zu Zb-  
 benbühren in des Gastwirths Stalls Hause  
 vor dem Untergeschriebenen aufgeschlagen,  
 und dem meistannehmlich bietenden zuge-  
 schlagen werden, und werden Kauflustige  
 an ermelbeten Tage des Morgens um 10  
 Uhr sich an vorermeldeten Ort einfinden,  
 Tecklenburg den 15. Octbr. 1801.

Vermöge Auftrags Einer Hochl. Re-  
 gierung.

Metting.

### 5. Adjudication.

Der Colonus Werckemeyer zu Albrup  
 Kirchspiels Lengerich hat sein in der  
 Stadt Lengerich zwischen des Schmidts  
 Johann Heinrich Lagemann und des Schnei-  
 ders Dieckhoff Häusern gelegenes Haus  
 mit dem Garten a 1½ St. dem Kriegeres,  
 Domainen und Landrath von Blomberg  
 laut gerichtlich bestätigten Kauf-Contracts  
 verkauft. Lingen den 19. Octbr. 1801.

Königl. Preuss. Tecklenb. Lingsensche  
 Regierung.

Möller.

### 6. Verkauf einer Apotheke.

Zu Twistringen, einem nahrhaften Flek-  
 ten 4 Meilen von Bremen, steht eine  
 gute Apotheke zum Verkauf nebst allen  
 Freyheiten, die man nur im Wege Rech-  
 tens verlangen kann; als freyer Handel  
 mit allen beliebigen Waaren, und eine  
 freye Brau- und Branntweinbrennerey.

Man kann persönlich, oder durch freye  
 Briefe das nähere erfahren von

J. V. Watermeyer zu Windheim  
 bey Petershagen.

### 7. Verkauf von Kirchensitzen.

Auf den Antrag der Hoffbauerschen  
 Herrn Erben sollen die zur Nachlas-  
 senschaft der verstorbenen Frau Camerarien  
 Hoffbauer gehörenden 4 Sitze auf dem Olim  
 von Meinderschen hohen Kirchenstuhl in  
 hiesiger Altstädter Kirche, und zwar die  
 4 rechter Hand befindlichen Sitze, und der  
 dritte Theil des Olim von Meinderschen  
 Kirchenstuhls unten in der Neustädter Kir-  
 che, in termino den 23. Novbr. cur. Mor-  
 gens 11 Uhr am Rathhause hieselbst meist-  
 bietend verkauft werden, in welchem sich  
 Kauflustige einzufinden, und ihren Vor-  
 theil wahrzunehmen haben.

Vielefeld im Stadtgericht den 16. Decr  
 1801.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

### 7. Mobilien-Verkauf.

Am 16. Novembr. d. J. Nachmittages  
 2 Uhr sollen auf dem Rathhause al-  
 lerhand Waaren womit die Italiener zu  
 handeln pflegen, gegen baare Bezahlung  
 verkauft werden. Minden am Stadt-Ge-  
 richte den 28. Octob. 1801.

Arschoff.

Am 24. Novbr. cur. Nachmittags 2 Uhr  
 sol in der Kaufmann Krügerschen Bes-  
 hausung hieselbst die zum Nachlaß des ver-  
 storbenen Hrn. Regiments-Chirurgi Höfes-  
 meyer gehörende Mobilarschaft, bestehend  
 aus einem Kleider- und einem mit Glas-  
 thüren versehenen Bücherschrank, einem  
 Spiegel, Commode, Sopha, Linnenge-  
 räthe, Kleidungsstücken, verschiedenen  
 Medicinischen und Chirurgischen Büchern  
 und Instrumenten, wie auch einem 4sitzigen  
 Reise-Wagen, nebst 2 Reise-Coffres,  
 öffentlich an den Meistbietenden gegen  
 baare Bezahlung in Courant verkauft wer-  
 den, welches dem Kauflustigen Publicum  
 hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht  
 wird. Vielefeld im Stadtgericht den 29.  
 Octbr 1801,

Consbruch. Buddens.

## 9. Notification.

In Gemäßheit eines Hofrescripts de 28. Septbr. a. c. wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß wer ein Darlehn aus einer Depositall-Casse nachsuchen will, sich mit Beylegung der zur Nachweise erforderlichen Briefschaften und Documente ohne Zuziehung eines Unterhändlers unmittelbar schriftlich an das Präsidium wenden, und die fernere Vorbeurtheilung des Collegii gewärtigen soll. So geschehen Minden am 23. Octbr. 1801.

Königl. Preuss. Minden-Navensberg-sche Regierung.

v. Arnim.

Die Eheleute Niechmanns Nr. 89. in Hahlen sind durch ein rechtskräftiges Erkenntniß vom 15. Sept. c. für Verschwender erklärt und daher ihrer Stette und deren Wirthschaft gänzlich entsetzt worden. Jeder wird daher hierdurch gewarnt, sich mit den Eheleuten Niechmanns in Verkehr einzulassen, ihnen etwas zu borgen oder abzukaufen, bey Strafe der Nichtigkeit. Signatum Petershagen den 6. Octbr. 1801.

Königl. Preuss. Justiz-Amt.

Becker. Gdeker.

Da vermittelst allergnädigsten Rescripts de dato Berlin den 1ten December 1800 der hiesigen Stadt, außer den in selbiger bereits jährlich gehalten werdenden vier Kraam- und Viehmärkten, noch drey neue auf den 24ten Juny, 25ten July und 6ten December jeden Jahres, ansiehende Kraam- und Viehmärkte bewilliget, dagegen aber die auf den 21ten April und 14. Juny angeordnete Pferde-Märkte aufgehoben worden sind; so wird solches und daß diesinnach nunmehr in hiesiger Stadt jährlich sieben öffentliche Kraam- und Viehmärkte, nämlich

- 1) am 1ten May
- 2) — 24ten Juny
- 3) — 25ten July

4) — 29ten September

5) — 21ten October

6) — 25ten November und

7) — 6ten December,

und wenn solche auf einen Sonntag einzufallen mögten, jedesmahl am folgenden Montag werden gehalten werden, dem Publico hierdurch bekannt gemacht und den diese Märkte besuchenden Verkäufern und Käufern, aller guter Wille zugesichert.

Lingen, den 14ten Februar 1801.

Magistrat hieselbst: Beckhaus, Dieckmann,

## 10. Capitalia so auszuleihen.

Im Monat Decbr. d. J. sind 480 Rtl. und 110 Rtl. Armen-Capitalien zu 5 prc. vacant; Liebhaber die Sicherheit stellen können, haben sich bey Unterschriebenen zu melden.

Oldendorff den 24. October 1801.

Bette.

Kirchen und Armen Provisor.

## 11. Avertissements.

Auf der Fischerstadt trocken 6 a 7 Fußiges Holz, der Reiß zu 30 Rtlr. Gold, der Krahnmeister Koch giebt nähere Nachricht davon.

By Hemmerde neue Schweizer Castanien 5 Pfd. Franz. Carrien Pflaumen 4 Pfd. Deutsche Carrien Pflaumen 5 Pfd. Magdeburger gegossene Talglichte 4 Pfd. dergleichen Americanische 3 Pfd. fein Leipziger Mehl 12 Pfd. Hallisch Mehl 16 Pfd. fein Perlgrüze 15 Pfd. pr. 1 Rtl. Holländisch. Kummel Käse 4 gGr. neue franz. Brunellen 12 gGr. geräucherter Rheinlay 20 gGr. fein Mart. Caffee 12 gGr. fein Surinamischen 10 gGr. Domingo 9 gGr. fein Canaster in Rollen 1 Rthlr. 8 gGr. pr. Pfd. Bremer Neunaugen 2 gGr. Große Emder Häringe 3 gGr. pr. Stück. Neue Citronen in billigen Preis. Neue Pomeranzen und Holländische Bückinge erwarie mit erster Post.

(Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 44. der Mindenschen Anzeigen.

Einem geehrten Publicum zeige ich hierdurch ergebenst an, wie ich mein bisheriges Logis bey dem Herrn Johannes Rupe verändert habe. Ich stehe in bevorstehender Messe mit meinem Waaren-Laager bey dem Knochenhauermeister Georg Stuhr am Markt, und bitte um geneigten Zuspruch und verspreche billige Bedienung.

S. Horschiger aus Gütersloh.

Hirsch Meyer aus Gütersloh empfiehlt sich diese Martini Messe mit seinen besonders assortirten Waaren, als Augoburg- und Englische Zig und Cattun, mit und ohne Gold Lioner Mühen, Stoffen, Parahend, Drell- und Bettleinen, mittelfeine wollene Tücher Sacet. und baumwollene Mühen, verschiedene Sorten Strümpfe, beste gestreifte wollen Flanell Cattun und halbseidene Tücher, und noch viel mehrere Articull besonders aber mit Renforceé, Classe, gewässert gedruckte frisulet schwarz und colleurte doppelte Bänder, bittet um geneigten Zuspruch, versichert sehr billige und die reellste Bedienung, hat sein Lager bey Hrn. Conrad Borchard auf dem Markt.

Ripmann Berlin aus Hessen-Cassel macht hiermit einem handelnden Publicum bekannt, daß er nächstes hiesige Martini-Messe in der Fr. Wittwe Schindler Behausung auf dem Markt ein aus den besten Quellen bezogenes sortirtes Lager aller Arten großen und kleinen modernen Spiegeln und aller möglichen kurzen Waaren so auch die besten und billigsten Wachstafnen Huthfutterals zum ersten mal feil halten wird. Er verspricht die Convenabelsten Preise und reellste Bedienung und schmeichelt sich eines geneigten Zuspruchs.

L. Gumpel aus Hildesheim, beziehet dieses Martini Markt in Minden zum erstenmal und empfiehlt sich mit einem vollständigen Laager en gros in englische Manufactur-Waaren, bestehend in Mode-Ca-

licos, Manchester, Welwetin, glatte und broschirte Mouseline, Mouselintücher, Pique, Casemirs und Suandoun zu Westen, Eovalings, auch Hamburger gedruckte Mode-Cattune und dgl. Tücher, bittet um Zuspruch und verspricht reelle und billige Bedienung, sein Lager ist alhier am Markte bey Hr. Ph. Münstermann.

Es empfiehlt sich bestens der Pumpens- und Stellmacher: Meister Valentin Fricke, und bittet gehorsamst um geneigten Zuspruch, wohnhaft bey der Wittwe Welsnern auf der Hufschmiede in Minden.

Allen meinen respectiven Handlungs-freunden, zeige ich hiemit an: daß ich dieses und die folgenden Märkte, im Hause des Hrn. Joh. Fried. Schindler am Markte ausstehen werde, und empfehle mich zugleich ihrer freundschaftl. Erinnerung mit meinem Lager von englischem Manufactur-Waaren.

Vincent Arnold Detert von Hannover.

Die Wittwe Merandet empfiehlt sich diesen Markt mit einem Assortiment fertigen Puz im neuesten Geschmack, auch allerhand moderne Sachen, um selbige zu verfertigen, schlichte und gewirkte Schenille in allen Farben, mit Stahl und Schmeltz, Bandoaux und Egreten von Stahl, matte und broschirte Bänder, neumodige eckige Florene Schals in schwarz und Farben, reichen broschirten Flor zu Kleider, mit Besetzungen dazu, alle Farben Crepflor, feine pariser Blumen, gestickte Fächer, seidene und von Leder gestickte Schue, Blätter, halbsammet Kamertuch und Vortlinda, schwarze und weiße Spitzen, schwarz und weißen Atlas auch Last, Herrn und Damens seidene und leberne Handschue, feine pariser Vast und Strohhüte, auch Eau de Cologne, Herrn und Damens Stauchern und Pallatinnen von Pelz. Logiert bey Herrn

Mühschüttel im Landständen Hause auf dem Markt.

**B**ernhard Gaben et Leser aus Eberfeld empfehlen sich ihren Freunden in bevorstehender Martini Messe mit einem wohl assortirten Lager von seidnen und halbseidnen Tüchern dito türkisch. rothe baumwollene Tücher sammet- floret- und leinene Bänder Dito Lothbänder Cassinetwesten und gewebte Spitzen, sie versprechen bey reeller und prompter Behandlung die billigsten Preise, und bitten um geneigten Zuspruch haben ihre Niederlage beym Hrn. Rud. Schürmann am Markt.

**A** Lesmann aus Telgte bey Münster empfiehlt sich in bevorstehender Martini Messe mit einem sehr grossen und vollkommenem Assortement von allen möglichen Sorten goldener und silberner Uhren auch alle Arten Juwelenringe, er verspricht die billigsten Preise, und nimmt in Vertauschung Juwelen und Perlen im höchsten Preise auch gegen baares Geld an, ich bitte um geneigten Zuspruch, mein Waarenlager ist bey dem Kaufmann Schrader im Eingang des Hauses zur rechten Hand.

**E**s ist im Kirchspiel Dielingen Bauerschaft Haldem vor einigen Wochen ein einjähriges Füllen dunkel braun, eine Stute enge und spizig von Ohren, verlohren gegangen, welchem in dem Schweif zwey rothe Lappen ein über das andere genähert sind, schlank und fein durch den ganzen Körper gestreckt. Wer davon Nachricht zu geben weiß, wird gebeten es dem Buck zu Haldem wissen zu lassen, er soll für seine Mühe reichlich belohnet werden.

### 12. Lotterie - Sachen.

**N**achdem die 4te Classe 15. Königl. Classen-Lotterie am 10. huj. gezogen, und die Ziehungs-Listen eingegangen sind, so können selbige zur Einsicht abgefordert und die Gewinnste in Empfang genommen werden. Zugleich werden die resp. Interessenten gebeten, die renovations-Loose

zur 5. Classe welche am 9. Novbr. und folgenden Tagen gezogen wird, gegen 6 Rtl. 2 Ggr. in Golde zeitig abfordern zu lassen, damit sie ihres Anrechts nicht verlustig gehen, weil nur dem Inhaber des Looses ein Gewinn ausbezahlt wird.

Zur neuen 10. Königl. Classen-Lotterie deren 1ste Classe am 28. Decbr. 6. gezogen wird sind Loose a. 3 Rtl. 2 Ggr. in Golde bey mir zu haben. Diese Lotterie besteht der neuen Einrichtung nach, aus 66000 Loosen und eben so viel Gewinnsten, kostet durch alle 5 Classen 25 Rtl. 10 Ggr. und da, der niedrigste Gewinn noch in 15 Rtl. besteht, so kann doch der Einsetzer für den geringen Verlust auf eben die ansehnlichsten Gewinnste als in der letzten Lotterie Anspruch machen, worüber der Plan, welcher gratis zu haben ist, nähere Erläuterung geben wird. Minden den 30. Oct. 1801. Müller.

### Domainen - Cassen - Controleur.

**Z**ur 1sten Klasse 16ter berliner Lotterie, deren Ziehung am 28. Decbr. dieses Jahrs festgesetzt ist, sind in meinem Einnahme-Comtoir Loose das Stück zu 3 Rtlr. 2 Ggr. in Golde, aufs neue zu haben, und wird noch nachrichtlich bemerkt, daß in dieser Lotterie überall keine Nieten sind, vielmehr in allen 5 Klassen lauter Gewinne, wie der Plan beweiset, vorkommen. Minden, den 30. Octbr. 1801.

G. G. Stoy, am Kamp wohnhaft.

### 13. Verlobungs - Anzeige.

**U**nsere auswärtigen Verwandten und Freunden machen wir hiedurch unsere vollzogene Verlobung gehorsamst bekannt, und verbitten zugleich alle Glückwünsche.

Stift Quernheim und Bielefeld den 23. Octbr 1801.

F. A. Belhagen.

Louise Almann.

### 14. Geburts - Anzeige.

**T**heilnehmenden Freunden meldet die heute erfolgte glückliche Entbindung seiner

Frau von einer gesunden Tochter. Tenge-  
rich den 26. Octbr. 1801.

Der Krieges- und Domainen-  
auch Landrath.

Frb. v. Blomberg.

15. Todesanzeige.

Mit innigsten Gefühl des Schmerzens  
machen wir unsern Auserwählten  
und Freunden, den am 17. d. M. um 9 Uhr  
des Abends erfolgten Hintritt unserer viel-  
geliebten Mutter der verwitweten Predi-  
gerin Baucrina Margaretha Meyring ge-  
bohrne Waldrix bekannt. Sie war den 6.  
May d. J. in ihr 94ste Lebens-Jahr ge-  
treten; hatte beynabe 56 Jahre in einer  
vergünstigten Ehe gelebt, war treusorgende  
Mutter, segnende Großmutter und zärtliche  
Muttermutter.

Sie lebte ins 13te Jahr als Wittwe in  
frommer Zufriedenheit, mit einer bey so ho-  
hen Alter sehr zu bewundernden Gegenwart  
des Geistes. Nur 5 Tage vor ihrem Ende  
litte sie an einer fieberhaften Krankheit,  
welche nach und nach ihre Lebens-Kräfte  
verzehrte, bis sie den stillen sanften Schlaf  
der Mühen schlief. Sanft ruhe sie im Frie-  
den des Herrn! ihr zärtlicher Mutternahme  
bleibt uns unvergesslich. Zu herbe ist der  
Schmerz für uns, als daß wir nicht alles  
Weyleidsbezeugen verbitten sollten ihn zu  
erneuern. Recke in der Grafschaft Lingen  
den 18. Octbr. 1801.

Betrübter Diener und Dienerinne,  
Gerhard Meyring.

Cornelia Sluyter geb. Meyring.

16. Preise der raffinirten Zuckern  
von der Fabrique Gebrüder  
Schickler.

in Preuß. Cour.

Canary	pr. lb	15 $\frac{3}{4}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	15 $\frac{1}{2}$ "
Fein Raffinade	-	15 $\frac{1}{2}$ "
Mittel Raffinade	-	14 $\frac{1}{2}$ "
Ord. Raffinade	-	14 $\frac{1}{2}$ "

Fein klein Melis	=	12
Fein Melis	-	11 "
Ord. Melis	-	10 $\frac{1}{4}$ "
Fein weissen Candies	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Ord. weissen Candies	-	15 "
Hellgelben Candies	-	14 "
Gelben Candies	-	12 $\frac{1}{4}$ a 13 $\frac{1}{2}$ "
Braun Candies	-	10 $\frac{1}{4}$ a 11 $\frac{1}{4}$ "
Farine	-	6 $\frac{1}{2}$ 7 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ "
Syrop 100 Pfund	12	Rthlr.

Minden den 1. Novbr. 1801.

17. Korn-Preise.

Der berrnahlige Preis des Getraides in  
der Grafschaft Lingen ist:

Der Berliner Scheffel Weizen 3 Rtl 22 ggr.

Roffen 2 Rtl. 6 ggr.

Gerste 1 Rtl. 18 ggr.

Hafer 1 Rtl.

Buchweizen 1 Rtl. 12 ggr.

Lingen den 25. Octbr. 1801.

Lampmann, Stadt-Secretair.

18. Durchpassirte Fremde.

Den 25. Octbr. Hr. Aschenberg von  
Elberfeld nach Bremen. Den 26.  
Hr. Mohr von Nienburg und zurück. Den  
27. Hr. Capit. v. Medem von Berlin nach  
Hamm, Hr. Vogt von Barmen nach Bre-  
men, Hr. Schall von Heilbron nach Ham-  
burg. Den 28. Hr. Elbers von Hagen  
nach Hamburg, Hr. Adhler von Hildes-  
heim nach Nienburg, Hr. Landes-Direc-  
tor v. Gräter von Hannover nach Hamm.  
Den 30. Hr. Rohr von Osterode nach Os-  
nabrück, Hr. Major v. Hertig von Berlin  
und dahin zurück, Hr. Mechan. Uhlhorn  
von Hameln nach Oldenburg, ein franzö-  
sischer Courier von Paris nach Hamburg.

19. Wie gut es wäre, wenn die  
Schulknaben eine Anweisung  
zur Baumzucht erhalten könn-  
ten.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

(Fortsetzung.)

Hierzu sind die Schuljahre wo der Knabe eines solchen Unterrichts am fähigsten ist, und sich gerne in eine ihm angenehme und unterhaltende Thätigkeit gesetzt sieht, am bequemsten. Man versuche es nur und lasse einen Knaben einige Obstkerne auf ein kleines Gartenbeet legen, oder ein Bäumchen irgend wohin pflanzen, oder ein Stämmchen veredeln, mit der frohesten Erwartung wird er dem Erfolge entgegen sehen; mit dem größten Vergnügen es bemerken, und erzählen, wie die Obstpflanze hervorschießt, wie das Stämmchen treibet, und von der Zeit an wird man bey ihm Lust und Trieb zu Geschäften dieser Art verspüren.

Um so mehr wäre es zu wünschen, daß die Schulknaben eine Anweisung zur Baumzucht erhalten könnten. Eine Stunde in der Woche vom Frühjahr an, bis zu den Erndtferien wäre dazu hinlänglich. Wer soll aber wohl diesen Unterricht erteilen? Ist der Land-Geistliche ein Kenner und Liebhaber der Baumzucht und zugleich ein Mann, der gern Gutes wirkt, wie es wirklich dergleichen giebt; so wird er sich ein Vergnügen daraus machen, die Jugend dazu anzuweisen. Könnten nicht aber auch die Schullehrer sich diesem Geschäfte unterziehen? Im Fall sie damit noch unbekannt wären, käme es nur darauf an, daß ihnen eine kurze gedruckte Anweisung in die Hände gegeben, und das Verfahren bey den verschiedenen Veredelungs-Arten von jemand gezeigt würde; und dazu sollte sich leicht ein Mann im Orte oder in der Nachbarschaft finden. Und wie? wenn es denen welche sich zum Schullehrer bilden, zur Pflicht gemacht würde, sich die nöthigen Kenntnisse bey einem Sachverständigen zu erwerben? \*)

\*) Mit jeder Industrie-Schule, so wie mit jedem Schulmeister-Seminarium sollte ein Baum- und Küchen-Garten verbunden seyn,

Es versteht sich von selbst, daß zu einer practischen Anweisung auch eine Baumschule erfordert wird. Die Anlegung derselben ist freylich mit Schwierigkeiten verbunden, und zwar schon in Absicht des Orts. Dazu fände sich aber vielleicht eine wüste Brandstätte, oder sonst ein Platz am Dorfe, der zur Verhütung des Frevels und Wildschadens, mit hohen Wänden umgeben werden könnte. Ein Capital, auf diese Art angewendet, würde um so weniger gefährdet seyn, da die Baumzucht mit der Zeit nicht nur reichliche Interessen trägt, sondern auch das Capital zurück giebt. Fährlicher Aufwand fällt ohne dies weg, weil die Schulknaben selbst das Säen, Behacken, Graben und pflanzen besorgen.

Zwar könnte es in der Folge, wenn allenthalben solche Baumschulen angelegt würden, an der Abnahme der Bäume fehlen; dann dürfte man aber nur die Obstbaumzucht einschränken, und mehr Bedacht aufs Brennholz nehmen, welches noch lange nicht in Ueberflus erzogen wird. Und wäre es nicht Nutzen genug, wenn die Baumschule jeden Orts nur dasjenige lieferte, was die Gemeinheiten bedürfen? Was erschweret die Anpflanzung gemeiner Plätze so sehr, als daß die Bäume erst anders woher mit Kosten und Mühe herbeigeschafft werden müssen? und woher kommt es, daß so viele angepflanzte Bäume zu keinem Wachsthum gelangen? Rührt es nicht bloß daher, daß die Nachbarn wenn sie einzeln dazu beitragen müssen, aus Mangel ordentlicher Bäume, krüppelhafte Stämmchen, und noch dazu fehlerhaft sehn? Besorgte die Gemeinde die Baumschule, so wäre diesem Uebel am besten abgeholfen.

(Schluß in der Extra Beilage.)

worin der Gemüs- und Obstdau practisch gelehrt würde. Ein nachahmungswürdiges Beispiel giebt hierin die vortreflich eingerichtete Industrie-Schule zu Göttingen.

## Extra Beilage zu No. 44.

### Notification.

In Concurs- und liquidations-Sachen gegen den Commerçant Gieseler in Hartum, soll in termino den 9. Novbr. ein Ordnungs- und Abweisungs-Urtheil publicirt werden, zu dessen Anhörung die dabey eine Interesse habenden Personen sich sodann auf hiesiger Amtsstube einfinden können. Signatum Petershagen den 13. Septbr. 1801.

Rönlgl. Preußl. Justiz-Amt.  
Becker. Böker.

### Bekanntmachung.

Da das Regiment von Besser am 14. d. in seine Friedens-Garnison zu Vielefeld einrückt, und die Rönlgl. Pferde öffentlich verkauft werden sollen; so werden Kaufstüige ab terminum d. 21. Novbr. Sonnabends Morgens um 9 Uhr eingeladen, um sich auf dem Köffelbrinke vor Vielefeld wegen des Gebots zu vereinigen.

Cantonirung Osterholz den 30. Octbr. 1801.

Rönlgl. Preuß. von Bessersche Regiments-Gerichte.

v. Freitag. Consbruch. Auditeur.

Wie gut es wäre, wenn die Schulknaben eine Anweisung zur Baumzucht erhalten könnten.

(Aus dem Reichsanzeiger.)

(Schluß.)

Und ist nicht die Bepflanzung gemeiner Plätze fast noch das einzige Mittel, daß die Gemeinden in Händen haben, ihre Schulden zu tilgen, und ihre Einnahme mit den Jahren zu vermehren \*)

\*) Im Herzogthum Gotha giebt es Dorfgemeinden, die in obdürichen Jahren 100 bis 300

Gesetzt aber auch, man hätte nicht im geringsten Ursache, darauf Rücksicht zu nehmen; so wäre das Gewinn genug, wenn vermittelt dieser Baumschule, und des darinne in den Schuljahren genossenen Unterrichts unter den Landleuten Geschick und guter Wille hervorgebracht würde, der Baum-pflanzung aufzuhelfen.

Daß ich mit diesem Vorschlage in manchen Dertern und Ländern zu spät komme, wil ich zugeben. Allein die Anstalten, vermittelt angelegter Baumschulen, die Schulknaben in der Baumzucht zu unterrichten sind noch nicht so allgemein, daß es nicht noch einer Ermunterung dazu bedürfte.

Mich soll es freuen, wenn ich diejenigen welche dazu mitwirken können und wollen, darauf aufmerksam gemacht habe.

H. . . . . — — — S.

Auch zur Verhütung der Baumbeschädigungen wäre es gut, wenn die Schulknaben in der Baumzucht unterrichtet würden.

(Aus dem Reichsanzeiger.)

Die Erfahrung lehret, daß die Baumzucht sehr vielen Beschädigungen ausgefetzt ist. Ich will jetzt nicht von dem Schaden reden, den die Huthleute aus Mangel der gebührigen Aufsicht den öffentlichen Anpflanzungen zufügen; auch nicht das in Anschlag bringen, was bisweilen neidische bochaste und rachgierige Hände verüben. Für diese möchte auch der beste Schulunterricht kein hinlängliches Mittel seyn.

U. und darüber von Pflanzungen eingenommen haben, die vor 1. bis 20 Jahren auf Wägen um das Dorf her angeleitet werden, die vorher kaum einen Ertrag von einigen Eßeln halten.

Nur das wil ich berühren, was aus Unwissenheit und Leichtsinne, was aus Frevel und Muthwillen verübet wird.

Dort schießt ohne Zuthun eines Menschen ein Baumpflänzchen hervor, das bald zu einem tragbaren und nützlichen Baume heranwachsen würde, und in wenig Tagen ist es zerknickt und zertreten. Hier steht ein Sprößling, schlank und wohlgewachsen, und in kurzen nimmt man nichts als einen Stämpfel davon wahr. Da steht ein Bäumchen, und zieht das Auge mit seiner schönen Krone auf sich; kaum aber verstreichen einige Tage, so beklaget der Vorübergehende, daß seine Zweige zerrissen sind, und verdorret herabhängen. Woher diese Beschädigungen? Es läßt sich dieses sehr leicht erklären, wenn man die Denkart und Handlungsweise der mehrsten Menschen in Absicht der Baumzucht kennt. Die Baumpflanze hat in ihren Augen keinen Werth. Was Wunder demnach wenn sie sich eben so leicht zernichtet sieht, als sie hervor gewachsen war. Der Knabe sucht zu seinen Spielzeug eine Serte, zieht den Sprößling und schneidet ihn, uneingedenk, daß dessen Früchte einmal den Gesunden und Kranken laben könnten, ohne Schonung ab. Der Jüngling lehret instig und vergnügt nach seiner Heimath zurück, schwenkt in seinem Frohsinn den Stock und schlägt damit auf das Bäumchen, das ihm aufstößt so unbarmherzig loß, daß es seiner Krone beraubt wird. Um sich ähnlicher Beispiele des Leichtsinns, Frevels und Muthwillens zu erinnern, darf man nur in seine Jugend-Jahre zurückgehen. Ich selbst bin Zeuge gewesen, daß ein Jüngling der zum erstenmahle einen Degen trug, unterwegs blank gezogen, und jedes ihm vorkommende Bäumchen unbesonnen löpft. Würde so etwas geschehen, wenn der Mensch frühzeitig die Wohlthätigkeit der Baumzucht kennen lernte, und sich selbst damit beschäftigte? Sogar der fruchttragende Baum ist vier

len Beschädigungen unterworfen. Was ist gewöhnlicher, als das man ihm mit Knitteln und Steinen bestürmet und wohl gar mit Stangen dreinschlägt, um sich seiner Früchte zu bemächtigen? Selbst diejenigen, welche das Obst abzunehmen und abzuschütteln haben, gehen nicht immer vorsichtig mit diesem Geschäfte um. Sie brechen und reißen ohne zu überlegen, wie viel Augen sie dadurch vernichten und welche Wunden sie dem Baume zufügen. Nach seiner Stätte zu urtheilen, sollte man meinen, man habe den Baum verwüsten wollen.

Könnten und würden dieses Menschen thun, wenn sie dieses als einen Schaden ansähen, und berechneten? Würde es also nicht wohlgethan seyn, wenn der Mensch frühzeitig über den Werth der Baumzucht belehrt würde? Beckers Noth- und Hülfsbüchlein, sollte auch in dieser Rücksicht fleißig in den Schulen gelesen und erklärt werden. Käme nun noch bey dem Knaben eine practische Anweisung zur Baumzucht hinzu; lernten sie, wie Bäume durch Kernsaat erzogen, durch die Kunst veredelt und durch eine gute Wartung und Pflege gewonnen und erhalten werden: so würde dies den wohlthätigsten Einfluß auf ihr ganzes Verhalten in Absicht der Bäume haben. Wenigstens von einem so erzogenen Knaben ist es zu erwarten, daß er eine gewisse Achtung eben sowohl für den jungen als für den alten Baum hat, daß er überall mit der größten Schonung und Vorsicht zu Werke geht, daß er weder aus Unwissenheit und Leichtsinne, noch aus Frevel und Muthwillen, irgend einem Baume eine Beschädigung zufüget, daß er es nie an der nöthigen Wartung und Pflege fehlen läßt, daß er dem beschädigten Baum noch zur rechten Zeit zu Hülfe kommt, und allen Fleiß daran wendet, den alten so lange gesund und unbeschädiget zu erhalten, als es seine Natur gestattet.